

SATZUNG

des Vereins

NaturErlebnis Urlaubsregion Hauenstein e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen NaturErlebnis Urlaubsregion Hauenstein e.V. und ist der Zusammenschluss der in der Verbandsgemeinde Hauenstein im Tourismus wirkenden Kräfte. Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Hauenstein.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

Der Verein hat folgende Aufgaben:

1. Die planmäßige überörtliche Tourismusförderung im Bereich der Verbandsgemeinde Hauenstein.
2. Werbung für den Tourismus durch Maßnahmen des Außenmarketings zur Steigerung der Bekanntheit der Tourismusregion und seiner touristischen Angebote sowie durch Maßnahmen des Innenmarketings mit dem Ziel der Verbesserung des touristischen Angebots.
3. Touristische Dienstleistungen im Bereich Marketing und Qualitätssicherung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein NaturErlebnis Urlaubsregion Hauenstein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Er wird ohne Absicht einer Gewinnerzielung betrieben. Etwaige Gewinne dürfen nur für den Verein verwendet werden. Der Verbandsgemeinderat wird über die Verwendung informiert.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle zur Verbandsgemeinde Hauenstein gehörenden Ortsgemeinden sowie natürliche und juristische Personen oder sonstige Vereinigungen werden. Die Ortsgemeinden werden beitragsfrei gestellt. Natürliche und Juristische Personen die ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereichs (Gebiet der Verbandsgemeinde Hauenstein) dieser Satzung haben, können nur Fördermitglieder werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Durch den Beitritt einer juristischen Person oder sonstigen Vereinigung erwerben deren Mitglieder nicht die Mitgliedschaft im Verein Naturerlebnis Urlaubsregion Hauenstein e.V.

(3) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit halbjähriger Kündigungsfrist erklärt werden.

(4) In den Ortsgemeinden können sich zur Unterstützung der Aufgaben des Vereins (§2) örtliche Untergliederungen bilden.

§ 5

Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch die Auflösung des Vereins Naturerlebnis Urlaubsregion Hauenstein e.V.,
2. durch Tod oder Auflösung,
3. durch Austritt,
4. durch Ausschluss, insbesondere dann, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und dem Zweck des Vereins in erheblichem Maße geschadet hat, oder durch Vorstandsbeschluss.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Tätigkeiten der Organe sind ehrenamtlich

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und sieben von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern. Davon sollen mindestens zwei Beisitzer aus Mitgliedsgemeinden sein, die nicht Sitzgemeinde sind. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
Der Vorstand besteht aus:

- a.) einem Besitzer der Hotellerie
 - b.) einem Besitzer der Gastronomie
 - c.) einem Besitzer der Privatanbieter (Kategorie FW/ZI) bis 10 Betten
 - d.) einem Vertreter der Unternehmen
 - e.) einem Vertreter der Unternehmen
 - f.) zwei Vertretern durch Mitglieder des Verbandsgemeinderates
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Hauenstein, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Hierüber wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (4) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis neue Wahlen nach dieser Sitzung stattgefunden haben.

Für die geborenen Mitglieder des Vorstandes endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er kann für bestimmte Aufgaben eigene Ausschüsse bilden.

Bei Vorstandssitzungen sollen Mitglieder des Verbandsgemeinderates Hauenstein als beratende Mitglieder anwesend sein.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- a) dem Vorstand NaturErlebnis Urlaubsregion Hauenstein e.V.
- b) den Mitgliedern

(2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.

(3) Die Mitglieder haben jeweils eine Stimme, dies gilt für natürliche und juristische Personen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Weise (z. B. per Mail) unter Beifügung der Tagesordnung versandt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliederstimmen beschlußfähig. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(6) Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliederstimmen dies schriftlich beantragt. Diese Einladungen sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Weise (z. B. per Mail) unter Beifügung der Tagesordnung zu versenden.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

(8) Die Mitgliederversammlung wird in Präsenz durchgeführt. In besonderen Situationen kann diese auch in elektronischer Form (z. B. als Video) oder als Hybride Veranstaltung oder als hybride Veranstaltung durchgeführt werden. Die Stimmabgabe kann auch digital erfolgen.

§ 11

Zuständigkeit der Mitglieder

(1) Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins fest. Der Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde Hauenstein muss den Wirtschaftsplan des Tourismusvereins Naturerlebnis Urlaubsregion Hauenstein e.V. genehmigen. Erst dann wird der Wirtschaftsplan den Mitgliedern des Tourismusvereins vorgelegt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes/Haushaltsplanes
- b) die Abnahme der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) Festsetzung der Beiträge
- f) die Wahl des Vorstandes
- g) die Auflösung des Vereins

§ 12

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird von der Leitung des Tourist-Info-Zentrums Pfälzerwald wahrgenommen. Der Geschäftsführer leitet den laufenden Geschäftsbereich in eigener Verantwortung entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

§ 13

Kassengeschäfte, Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassengeschäfte führt die Kasse der Verbandsgemeindeverwaltung Hauenstein.
- (2) Kassen- und Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung bestellt.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Diese sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu übersenden.
- (2) Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Mitgliederstimmen.
- (2) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitgliederstimmen (§ 9 Abs. 2) vertreten, ist zur Beschlussfassung über den Auflösungsantrag innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Mitgliederstimmen.
- (3) Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung des Vereins NaturErlebnis Urlaubsregion Hauenstein e.V. der Verbandsgemeinde Hauenstein zugeführt. Diese ist verpflichtet, das Vermögen im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 16

Förderungsmittel

- (1) Die dem Verein NaturErlebnis Urlaubsregion Hauenstein e.V. zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung dürfen nur seinen Mitgliedern gewährt werden. Weiterhin dienen die Gelder auch touristischen Zwecken, zumindest soweit es sich um die eingebrachten Anteile der Verbandsgemeinde Hauenstein handelt. Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates Hauenstein werden über die Verwendung der Gelder informiert.
- (2) Der Verein kann in seinen Bewilligungsbedingungen bestimmen, dass Subventionen bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern ganz oder teilweise zurückbezahlt werden müssen.

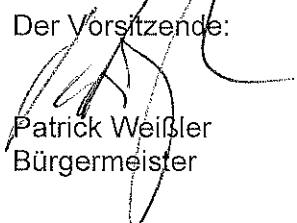
§ 17

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 08.07.2024 beschlossen und durch die Mitgliederversammlungen vom 24.03.2025 und vom 15.07.2025 geändert.

Hauenstein, 15. Juli 2025

Der Vorsitzende:



Patrick Weißler
Bürgermeister